

Generalsekretariat:

3100 St. Pölten, Buchbergerstr. 88

Tel.: (02742) 77 304

 $email: \underline{office@familienbund.at}\\$

www.familienbund.at www.kinderwillkommen.at

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Franz-Josefs-Kai 51 1010 Wien

Per E-Mail: post@II3.bmwfj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: BMWFJ-524600/0002-II/3/2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Exekutionsordnung geändert werden

St. Pölten, am 28. Oktober 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Familienbund dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und nimmt dazu – unter Anmerkung, dass die Begutachtungsfrist sehr knapp bemessen war – wie folgt Stellung:

Der Österreichische Familienbund begrüßt jede Maßnahme, die den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes erleichtert und verbessert. Die Zuverdienstgrenze führt leider immer wieder zu großen Problemen, wenn eine Überschreitung eine Rückzahlung nach sich zieht. Eine solche Rückzahlung kann für viele existenzbedrohend werden, wenn für das gesamte Kalenderjahr zurückgezahlt werden muss.

Wir wollen auch diese Gelegenheit nutzen, darauf aufmerksam zu machen, dass die Einschränkung durch eine Zuverdienstgrenze nicht nur Probleme schafft, sondern auch ungerecht ist. Sie gibt keinen Aufschluss über das Ausmaß der beruflichen Einschränkung, die ja das Argument für diese Grenze ist.

Jedenfalls muss es für Härtefälle eine Ausnahmeregelung geben. Von jenen, die 10 bis 15 Prozent über der Zuverdienstgrenze verdient haben, soll keine Rückzahlung eingefordert werden.

Für die Familien muss es überschaubar sein, wann sie Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben, wann sie ihn verlieren. Die derzeitigen Berechnungen sind zu kompliziert, führen zu Verunsicherung und eben auch zu oben angeführten problematischen Rückzahlungen. Eine Verbesserung wäre auch, wie etwa bei der Arbeitslosenversicherung, vom Stichtag des Karenzantritts an den Zuverdienst heranzuziehen, also bei angebrochenen Monaten die Tage vor Karenzbeginn nicht.

Zu den konkreten Punkten:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden seitens des Österreichischen Familienbundes weitgehend befürwortet insbesondere die Klarstellungen und Anpassungen.

Die Anhebung des Grenzbetrags zum Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes und der Beihilfe zum pauschalen KBG auf € 6.100.- wird befürwortet.

Die Einschränkung des Bezuges durch die Regelung, dass für den Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes eine durchgehende Erwerbstätigkeit Bedingung ist und Arbeitslosigkeit, lange Krankenstände und Insolvenz den Verlust des Anspruches nach sich ziehen, wird von uns abgelehnt.

Bei den Rückforderungen muss dahingehend unterschieden werden, ob grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vorliegt, ein oft durch Unüberschaubarkeit bedingtes leicht fahrlässiges Handeln soll keine Sanktionen nach sich ziehen. Ergebnis des Kinderbetreuungsgeldes muss es sein, Familien zu stärken und sie nicht in finanzielle Fallen zu locken.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra ligers

Mag. Alexandra Lugert für den Österreichischen Familienbund